

Tisch- Vorlage an den Kreistag

(Änderungsvorschlag der Verwaltung)

**Betr.: Veröffentlichung von Beschlüssen, die
in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden**

Eingang: 15.02.2011
KT 174-16/11
TOP-Nr.: 12
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Verfahrensweise zur Veröffentlichung von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages oder beschließender Ausschüsse gefasst werden (§ 40 Abs. 2 ThürKO)“.

II. Begründung:

§ 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO sieht vor, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ebenso wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Vertretungskörperschaft, d. h. der Kreistag. Die in der Anlage beschriebene Verfahrensweise regelt konkret die Ausführung dieser Verpflichtung. Kein Anlass für eine gesonderte Beschlussfassung über die Veröffentlichung besteht danach in den Fällen der Nr. 2, d. h. für Vergabebeschlüsse (des Kreisausschusses) oder bei Beschlüssen, die bereits die vorweggenommene Zustimmung zur Veröffentlichung des Tenors des Beschlusses enthalten.

Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen, die das Verfahren im Detail enthält.

Die Regelung gilt für alle nach der Beschlussfassung gefassten Beschlüsse.


Krebs
Landrat

Verfahrensweise zur Veröffentlichung von Beschlüssen, die in nicht-öffentlicher Sitzung des Kreistages oder beschließender Ausschüsse gefasst werden (§ 40 Abs. 2 ThürKO):

1. *Sofern Anlass dazu besteht, wird nach jeder Sitzung des Kreistages, in der in nicht-öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst werden, für die nächste Kreistagssitzung ein Tagesordnungspunkt im nicht-öffentlichen Teil wie folgt vorgesehen:*

„Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden.“

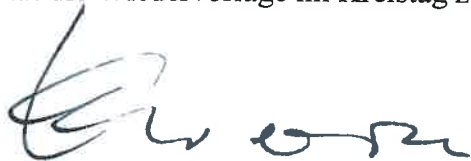
Die Verwaltung wird hierzu Vorschläge zu jedem einzelnen Beschluss, der in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurde, machen. Dabei ist zu beachten, dass nur hinsichtlich der Beschlüsse selbst die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sein müssen, d. h. die Gründe für die Geheimhaltung der Beratungen können durchaus weiterhin bestehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Landrat gemäß §§ 112, 44 ThürKO einen Beschluss beanstanden müsste, bei dem der Kreistag die Veröffentlichung für zulässig hält, ohne dass die Gründe dafür vorliegen. Hinsichtlich der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses wäre analog zu verfahren.

Die Veröffentlichung bezieht sich alleine auf den Tenor des Beschlusses, nicht jedoch auf das Abstimmungsergebnis.

2. Für Vergabe-Beschlüsse sollte generell die Veröffentlichung nach der Beschlussfassung erfolgen, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung hierüber bedarf. Dies setzt voraus, dass künftige Vergabe-Beschlüsse ohne Angabe der Auftragssumme gefasst werden.

Hinsichtlich anderer Beschlüsse, bei denen absehbar ist, dass sich die Geheimhaltung nicht auf den Beschlusstenor bezieht, wird die Verwaltung die Zustimmung des Kreistages zur Bekanntmachung ggf. bereits im Beschluss mit beantragen, so dass es ebenfalls keiner gesonderten Beschlussfassung bedarf.

3. Bei denjenigen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung noch fortbestehen, jedoch absehbar ist, dass sich dieses in absehbarer Zeit ändern kann, ist eine Frist für die Wiedervorlage im Kreistag zu bestimmen.



Knierim
Amtsleiter